

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

209

Richtlinien für die Vergabe von Wohnungen für Beschäftigte des Landes – WofR 2014 –

Die vom Land Hessen mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Mietwohnungen werden nach Maßgabe der folgenden Richtlinien vergeben.

I.

1. Allgemeines

(1) Beschäftigte des Landes können auf Antrag eine Landesbedienstetenwohnung erhalten. Diese Richtlinien regeln die Vergabe der im Rahmen der Wohnungsfürsorge verfügbaren Wohnungen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung einer Landesbedienstetenwohnung besteht nicht.

(3) Die Regelungen dieser Richtlinie dienen dem Zweck, den Landesbediensteten zu helfen, eine ihrer Dienststellung, ihren Einkommensverhältnissen und der Größe ihrer Familie angemessene Wohnung am Dienstort oder in dessen Nähe zu beziehen. Gleichzeitig sollen die Funktionalität der Verwaltung gewährleistet und Kosten, wie zum Beispiel Zahlung von Trennungsgeld und Fahrkosten, eingespart werden.

2. Begünstigter Personenkreis

Berechtigt sind die im unmittelbaren Dienst des Landes stehenden Beschäftigten, deren dauerhafte Beschäftigung im Landesdienst erwartet werden kann.

Berechtigt sind auch ehemalige Beschäftigte des Landes Hessen, die unmittelbar vom aktiven Landesdienst wegen Erreichen der Altersgrenze oder wegen Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung ausgeschieden sind.

Hinterbliebene zählen nur unter den Voraussetzungen der Nr. 4 Abs. 1 d) Satz 2 zu dem begünstigten Personenkreis, sodass

ausnahmsweise in Abweichung von Nr. 5 Abs. 7 ein Mietvertrag mit ihnen abgeschlossen werden kann. Befristet Beschäftigten, Referendaren und Auszubildenden, deren Übernahme in den Dienst des Landes Hessen nicht sichergestellt ist, kann eine angemessene Wohnung zugeordnet werden.

3. Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber

(1) Verfügbare Wohnungen werden in nachstehender Reihenfolge vergeben an

a) Trennungsgeldempfängerinnen oder (Rang 1)
Trennungsgeldempfänger,

b) unzureichend untergebrachte Beschäftigte des Landes (Rang 2)

oder

Beschäftigte des Landes, die Wohnraum auf Grund einer berechtigten, von ihnen nicht verschuldeten Kündigung des Mietverhältnisses räumen müssen

oder

Beschäftigte des Landes, die Wohnraum bewohnen, der in nicht zumutbarer Entfernung zum Dienstort liegt,

c) andere Beschäftigte im aktiven Landesdienst. (Rang 3)

Im Übrigen können verfügbare Wohnungen auch an unmittelbar aus dem aktiven Landdienst wegen Erreichen der Altersgrenze oder wegen Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung ausgeschiedene ehemalige Beschäftigte vergeben werden, soweit für die jeweilige Wohnung keine Bewerbung eines Beschäftigten aus den Rängen 1 bis 3 vorliegt.

(2) Unzureichend untergebracht im Sinne dieser Richtlinien sind Beschäftigte des Landes, die einen eigenen Haushalt führen und Wohnraum bewohnen,

a) der die nachstehenden Wohnflächengrenzen oder Anzahl der Wohnräume unterschreitet:

für eine alleinstehende Wohnungssuchende oder einen alleinstehenden Wohnungssuchenden:

eine Wohnung mit einer Gesamtfläche bis zu 30 qm

für einen Haushalt mit 2 Personen:

2 Wohnräume oder 50 qm

für einen Haushalt mit 3 Personen:

3 Wohnräume oder 60 qm

für einen Haushalt mit 4 Personen:

4 Wohnräume oder 70 qm

für jede weitere zum Haushalt rechnende/in häuslicher Gemeinschaft lebende Person:

zzgl. 1 Wohnraum oder 10 qm.

b) der nicht mit einem Bade- oder Duschaum ausgestattet ist oder

bei dem sich das WC außerhalb der Wohnung befindet,

c) für den ein Mietzins zu entrichten ist, der 40 Prozent oder mehr des verfügbaren Familieneinkommens (ohne Kindergeld) beträgt.

(3) Liegen mehrere Bewerbungen mit gleichem Rang für dieselbe Wohnung vor, wird die Auswahl nach der Dringlichkeit unter Beachtung der dienstlichen Belange, der Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Integrationsrichtlinien – in der jeweils gültigen Fassung und der sozialen Verhältnisse der Bewerberinnen oder der Bewerber getroffen. Neben den Einkommensverhältnissen der sich bewerbenden Beschäftigten des Landes und der zum Haushalt gehörenden/in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen ist die besondere Lage Alleinerziehender, Schwerbehinderter oder kinderreicher Familien angemessen zu berücksichtigen. Im Übrigen hat bei gleichen Voraussetzungen die Antragstellerin oder der Antragsteller Vorrang, dessen Wohnungsantrag zuerst bei ihrer beziehungsweise seiner Dienststelle eingegangen ist.

(4) Eine angemessene Wohnungsgröße soll bei der Vergabe der Wohnung in der Regel nicht überschritten werden.

Angemessen ist in der Regel eine Wohnung für

a) einen 1-Personenhaushalt mit ein bis zwei Wohnräumen oder einer Gesamtfläche bis zu 55 qm,

b) einen Haushalt mit zwei Personen mit zwei Wohnräumen oder bis zu 67 qm,

c) einen Haushalt mit drei Personen mit drei Wohnräumen oder bis zu 79 qm,

d) einen Haushalt mit vier Personen mit vier Wohnräumen oder bis zu 91 qm.

Für jede weitere zum Haushalt gehörende/in häuslicher Gemeinschaft lebende Person erhöht sich die Wohnfläche um 12 qm beziehungsweise einen weiteren Raum.

(5) Schwerbehinderte Menschen sind bei der Wohnungsvergabe gegenüber nicht schwerbehinderten Bewerberinnen oder Bewerbern bei sonst gleichen persönlichen Verhältnissen vorrangig zu berücksichtigen. Soweit es die Behinderung erfordert, kann die nächsthöhere Wohnungsgröße (vergleiche Nr. 3 Abs. 4) als angemessen angesehen werden.

(6) Soweit eine zur Verfügung stehende Wohnung für den Haushalt einer Bewerberin oder eines Bewerbers nicht angemessen im Sinne von Abs. 4 ist (angemessene Wohnungsgröße wird überschritten), kann ihr oder ihm diese Wohnung trotzdem zugeteilt werden, soweit eine anderweitige Vergabe dieser Wohnung nach diesen Richtlinien nicht möglich ist.

(7) Ist das vorherige Mietverhältnis des Antragstellers durch fristlose Kündigung beendet worden, so steht es im Ermessen der Wohnungsfürsorgestelle eine Wohnung zuzuteilen.

4. Nutzung der Landesbedienstetenwohnungen

(1) Landesbedienstetenwohnungen dürfen nur genutzt werden von:

a) Beschäftigten des Landes und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden oder den zu ihrem Haushalt rechnenden Personen,

b) Beschäftigten des Landes, die wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung aus dem Landesdienst ausgeschieden sind,

c) Beschäftigten des Landes, die auf Grund einer Vermittlung durch die Personalvermittlungsstelle zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber aus dem Landesdienst ausgeschieden sind,

d) Hinterbliebenen der Beschäftigten des Landes, solange einer der hinterbliebenen Personen Versorgungs- oder Rentenbe-

züge auf Grund der früheren Beschäftigung der Bediensteten oder des Bediensteten im Landesdienst zustehen. Auf Antrag der beziehungsweise des berechtigten Hinterbliebenen kann eine andere Wohnung angeboten beziehungsweise zugeteilt werden, wenn der Mietzins für die bisherige Wohnung 40 Prozent oder mehr des verfügbaren Einkommens beträgt oder die bisherige Wohnung die angemessene Wohnungsgröße im Sinne der Nr. 3 Abs. 4 überschreitet. Die Hinterbliebene beziehungsweise der Hinterbliebene ist nicht verpflichtet, die angebotene Wohnung zu akzeptieren.

e) einem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, solange die oder der Beschäftigte des Landes diesem oder im Haushalt lebenden Kindern Unterhalt zu gewähren hat oder ihm nach seinen sozialen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann, die Wohnung zu räumen. Der oder dem Beschäftigten des Landes kann in diesem Fall in der Regel keine weitere Wohnung zugeteilt werden.

(2) Der Mietvertrag über die Landesbedienstetenwohnung darf nur mit dem oder der Beschäftigten des Landes abgeschlossen werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Wohnungsfürsorgestelle.

5. Verfahren

(1) Der Antrag (Anlage) auf eine Landesbedienstetenwohnung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber an ihre beziehungsweise seine Dienststelle zu richten. Er ist nach zwei Jahren zu wiederholen, falls noch eine Wohnung benötigt wird.

(2) Die Dienststelle prüft die Anträge auf Vollständigkeit sowie die beigefügten antragsbegründenden Unterlagen und legt diese der Wohnungsfürsorgestelle vor.

Der örtliche Personalrat ist zu beteiligen, sofern sich zwei oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber einer Dienststelle um dieselbe Wohnung bewerben. In diesem Fall ist eine Reihenfolge der Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber festzulegen.

(3) Eine vertrauliche Begründung zur Bewerbung ist dem Antrag gegebenenfalls im verschlossenen Umschlag für die Wohnungsfürsorgestelle beizufügen.

(4) Die Wohnungsfürsorgestelle bietet alle verfügbaren Wohnungen des Landesbediensteten über das Mitarbeiterportal im Landesintranet beziehungsweise durch Aushänge in den Landesdienststellen (beziehungsweise im Internet sofern technisch umsetzbar) an. Unabhängig davon kann die Wohnungsfürsorgestelle bereits vorhandenen Wohnungsbewerberinnen und Wohnungsbewerbern ausgeschriebene Wohnungsangebote, die nach Lage, Ausstattung, Raumzahl und Miethöhe ihrem Antrag entsprechen, zusätzlich individuell unterbreiten. Nach Annahme eines Wohnungsangebotes trifft die Wohnungsfürsorgestelle zusammen mit der vom Hauptpersonalrat beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Regierungspräsidien beauftragten Person die Auswahl nach Nr. 3. Liegen Anträge Schwerbehinderter für dieselbe Wohnung vor, ist außerdem die von der Hauptschwerbehindertenvertretung für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Regierungspräsidien beauftragte Person bei der Auswahl nach Nr. 3 zu beteiligen. Die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber erhält eine schriftliche Zuteilung der Wohnung durch die Wohnungsfürsorgestelle.

(5) Im Angebot ist darauf hinzuweisen, dass eine Ablehnung ohne ausreichende Begründung zu einer Rückstufung bei der Auswahl führen kann.

(6) Die Wohnungsfürsorgestelle übt das Belegungsrecht gegenüber dem Vermieter aus. Sie benachrichtigt die Dienststelle über die Zuteilung einer Wohnung.

6. Schlussbemerkungen

Diese Richtlinien gelten mit Ausnahme der Nr. 4 auch für Wohnungen, die von der Wohnungsfürsorgestelle vergeben werden, ohne dass ein Belegungsrecht besteht.

Das HWOBindG sowie das HWOFG gelten entsprechend in der jeweils gültigen Fassung.

7. Wohnungsfürsorgestelle

Wohnungsfürsorgestellen sind die Regierungspräsidien für alle Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich.

II.

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Februar 2014

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
Z 63 - 12 n -
- Gült.-Verz.3205 -

StAnz. 11/2014 S. 234